

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/067/2019)

Sitzung am: 04.07.2019-05.07.2019

Beschluss zu: V2934/19

Gegenstand:

Neufassung der Fachförderrichtlinie Innovationsförderung

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Fachförderrichtlinie Innovationsförderung vom 28. September 2017 gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten (Fachförderrichtlinie Innovationsförderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/-in
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4. Verwendungsnachweis
8. In-Kraft-Treten

Anlage Bewertungsmatrix

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Innovationsförderung gilt für Dresdner Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie für Verbände aus Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, um diese bei der Anwendung von innovativen Lösungen insbesondere im Bereich der Zukunftstechnologien zu unterstützen. Hierdurch sollen sie sich schneller auf dem Markt etablieren, womit zum Umsatz- und Beschäftigungswachstum bei den Unternehmen in Dresden beigetragen wird. Mittelfristig soll dies auch zu höheren Steuereinnahmen für die Stadt führen.
- (2) Der Standort der Leistungserbringung hat auch dann in Dresden zu liegen, wenn Unternehmen oder Forschungseinrichtungen an dem Förderprojekt beteiligt sind, deren Sitz nicht oder noch nicht in Dresden ist.
- (3) Die für die Innovationen notwendigen Investitionen sollen ebenfalls dazu beitragen, Ressourcen zu sparen bzw. die Stadt auf dem Weg zum Erreichen der Klimaziele zu unterstützen.
- (4) Grundlage bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung ist im Rahmen von Einzel- oder Verbundprojekten themenoffen angelegt und die Vorhaben können technologieübergreifend ausgestaltet werden. Gegenstand der Förderung können auch nicht-technische Innovationen, Maßnahmen zur Ausgestaltung neuer Geschäftsmodelle sowie daran anschließende innovative Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung unter Unternehmen sein.
- (2) Die zu fördernden Vorhaben sollten, im Vergleich zu bereits vorhandenem Wissen und Lösungen, einen deutlichen Fortschritt liefern. Zudem muss erkennbar sein, dass sie aufgrund hoher technischer und/oder wirtschaftlicher Risiken ohne öffentliche Förderung vom Zuwendungsempfänger nicht oder nur schwer umgesetzt werden könnten.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind:
 - a) Grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Startup in einem Zukunftstechnologiebereich mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen,
 - b) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Dresden (ortsansässig) oder, die ein solches KMU übernehmen oder und fortführen.
 - c) Nicht-KMU im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden.
 - d) Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem ortsansässigen KMU, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden.
 - e) KMU und Nicht-KMU in Verbänden, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen sowie bei besonderem Interesse für den Standort Dresden, sofern mindestens ein beteiligtes Unternehmen ortsansässig ist.
 - f) Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb von Dresden sind zulässig. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Ziffern (1) bis (5).
 - g) KMU und Nicht-KMU, mit verbindlichem Ansiedlungswillen, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen und mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist verbleiben.
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden innovative, gerade erst auf dem Markt eingeführte Produkte, Zukunftstechnologien oder Dienstleistungen, die als Demonstratoren, Referenzprojekte zur Kompetenzdarstellung oder Pilotprojekte im Rahmen von Investitionen auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden errichtet und sichtbar gemacht werden.

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
 - a) die geplanten Investitionen sich auf innovative Lösungen aus den Bereichen der Zukunftstechnologien sowie deren Schnittstellen und Anwendungsbereiche beziehen, an der Forschung bzw. Entwicklung und Umsetzung der Investition Dresdner/Sächsische Akteure maßgeblich beteiligt sind (die Wertschöpfung muss im Interesse Dresdens liegen),

- b) am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - c) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - d) das Projekt technisch umsetzbar erscheint,
 - e) verbindliche Ansiedlungszusagen mit Umsetzungsfristen abgegeben werden
 - f) der Antragsteller sich einverstanden erklärt, dass seine Investition im Rahmen der städtischen Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit eingebunden wird.
- (2) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
- a) Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese nicht für den Einsatz der Zukunftstechnologien unbedingt erforderlich sind (Gebäude, "Ohnehin"-Infrastruktur oder ähnliches).
 - b) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter mit bzw. an den Zukunftstechnologien, wenn es dafür geeignete EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme gibt.
 - c) Rückbaukosten,
 - d) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.
 - e) Kosten für Patentierung, Zertifizierung sowie Marketing/Vertrieb zur Markteinführung innovativer Produkte – hierfür sind vorrangig geeignete EU-, Bundes- und Landesprogramme zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung gewährt.

(2) Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(3) Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung je Projekt kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Abweichungen können sich in Verbundprojekten ergeben. Die Höhe des Betrages der zu bewilligenden Zuwendung muss sich auf mindestens 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro belaufen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in den jeweils gültigen Fassungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.

Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend der AGVO richtet sich die maximale Förderquote nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Für Unternehmen, die der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall eine höhere Zuwendung nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a gewährt werden. Darüber hinaus kann für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, ebenfalls die Förderquote erhöht werden. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassungen.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren, der Fraunhofer-Gesellschaft sowie gegebenenfalls sonstiger Forschungseinrichtungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis bzw. AGVO genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

Bei Kooperationsprojekten darf kein Projektpartner mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreiten.

- (4) Förderfähige Kosten sind: Personalkosten sowie Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb von Zukunftstechnologien und Anlagen für die Dauer von bis zu 2 Jahren.
- (5) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für die Zuwendungen:
 - a) bei baulichen Anlagen zehn Jahre
 - b) ansonsten zwei Jahre

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- I. Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden gemäß Rahmenrichtlinie städtische Zuschüsse in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.
- II. Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.
- III. Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.
- IV. Die Bewilligungsbehörde kann auf Änderungsantrag während der Projektlaufzeit und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlicher Aufwendungen zulassen, soweit diese wirtschaftlich sind und die Gesamtfördersumme der Maßnahme nicht überschritten wird. Alle für die Beurteilung des schriftlichen Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

(2) Widerruf und Rückforderung

- I. Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.
- II. Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfangenden zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.
- III. a) Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Ansiedlung, die bei der Förderantragstellung verbindlich zugesagt wurde, nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Frist eingehalten wird und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten bleibt.
b) Der Zuwendungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ortsansässige Unternehmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ihr Unternehmen außerhalb von Dresden verlagern.
c) Auf eine Rückforderung kann nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verzichtet werden, sofern der Zuwendungszweck dennoch erreicht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorteile der geförderten Innovation dem Wirtschaftsstandort Dresden erhalten bleiben und bei Gesamtwürdigung die Maßnahme im Interesse der Landeshauptstadt liegt.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt.
- (2) Die Anträge sind im Rahmen von mindestens einem Aufruf im Jahr einzureichen. Es können darüber hinaus weitere Aufrufe erfolgen.
- (3) Im Projektantrag ist folgende Gliederung zu verwenden:
 - I. Ziele
 - Gesamtziel des Vorhabens
 - Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen
 - Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
 - Darstellung und Begründung der Einzigartigkeit des Vorhabens
 - II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten
 - Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen) - bisherige Arbeiten des Antragstellers
 - III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans
 - Vorhabenbezogene Ressourcenplanung
 - Meilensteinplanung
 - IV. Verwertungsplan
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
 - V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten
 - VI. Notwendigkeit der Zuwendung
- (4) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:
 - a) Im Falle einer Kooperation den Entwurf eines Kooperationsvertrages mit Aufstellung aller Projektbeteiligten und deren Aufgaben- und Rollenverteilung,
 - b) Kosten- und Finanzierungsplan, der die Fördermöglichkeiten und die gesicherte Gesamtfinanzierung ausweist,
 - c) Ein Monitoring- und Vermarktungsprogramm mit Angaben zum Marktpotenzial,
 - d) Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,

- e) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.)
 - f) Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.
 - g) Nicht-Dresdner Antragsteller: Ansiedlungserklärung mit Darstellung der zeitlichen und resourcentechnischen Ansiedlungsverpflichtung zur Erfüllung innerhalb einer festzusetzenden Frist, vgl. Ziffer 5 (6).
 - h) Ausländische und Nicht-Dresdner Unternehmen (außer Startups mit Gründung im laufenden Kalenderjahr): Vorlage bestätigter Jahresabschluss des Vorjahres
 - i) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
- (5) Die Gliederung und der Inhalt der Antragstellung richten sich nach den jeweils gültigen Antragsmustern und können sich ändern. Sie sind abrufbar beim Amt für Wirtschaftsförderung.

7.2. Bewilligungsverfahren

Entsprechend der definierten Kriterien (7.2.1) vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung an das Amt für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt durch Bescheid über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

7.2.1 Bewertungskriterien

- a) Bewertungskriterien sind:
 - Gesamtkonzept
 - Innovationsgrad
 - wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Chance der Umsetzbarkeit
 - Bedeutung für den Technologiestandort Dresden, Erweiterungs-, Gründungs- und Ansiedlungseffekte
 - Ressourcenschonung
- b) Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmatrix (Anlage). Die Summe der Gesamtbewertung ergibt die Grundlage für das Ranking und die Beschlussempfehlung der Jury an das Amt für Wirtschaftsförderung.

7.2.2 Jury

Die Jury zur Erarbeitung der Beschlussempfehlung setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:

1. Amt für Wirtschaftsförderung - Vertreter/Vertreterin
2. Bereich Wissenschaft – Vertreterin/Vertreter von Universitäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen
3. Bereich Wirtschaft – Vertreterin/Vertreter aus Kammern, Verbänden und fachspezifischen Vereinigungen.

Die Beschlussempfehlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Jurytätigkeit ist aktenkundig zu belegen. Es gelten die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger/-innen. Die Beantragung der Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorlage der relevanten Originalrechnungen bzw. der dem Original gleichgestellten elektronischen Belege.
- 2) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben dabei den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege unversehrt und unverfälscht sind. Im weiteren Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3) Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen schriftlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seine Bestandskraft.
- 4) Bei ausländischen Unternehmen, die keinen Sitz in Dresden oder der Bundesrepublik Deutschland besitzen, kann eine angemessene Sicherheitsleistung vor Ausreichung der Fördermittel verlangt werden

7.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht sowie vergleichbaren Übersichten. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch die Zuwendungsgeberin oder von ihr Beauftragte vor Ort geprüft werden.

Die Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers o. ä. ist erst ab einer Zuwendung in Höhe von mehr als 50.000 Euro erforderlich.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Kontrollvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragstellerinnen und Antragsteller haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).

8. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer Förderung zur Unterstützung von innovativen Projekten - Fachförderrichtlinie Innovationsförderung - tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachförderrichtlinie Innovationsförderung vom 28. September 2017 außer Kraft.

Dresden, - 8. JULI 2019



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

- 8. JULI 2019



Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden



2. Der Stadtrat überträgt dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung die Zuständigkeit zur Änderung der Bewertungsmatrix gemäß Anlage 2 der Vorlage.

Dresden,

- 8. JULI 2019



Detlef Sittel

Vorsitzender

